



Merkblatt zur Erziehungsbeauftragung

Erziehungsbeauftragung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Jugendschutzgesetzes

Durch die Einführung der sog. „erziehungsbeauftragten Person“ gibt es für junge Menschen mehr Freiräume für den Besuch von öffentlichen Veranstaltungen. Diese Lockerung entspricht den entwicklungsspezifischen Veränderungen bei den Jugendlichen, berücksichtigt deren verändertes Freizeitverhalten und unterstützt die Eltern in der Wahrnehmung der ihnen obliegenden Verantwortung.

Wer kann erziehungsbeauftragte Person sein?

Die erziehungsbeauftragte Person, die volljährig sein muss, nimmt aufgrund einer Vereinbarung mit der personenberechtigten Person (meistens Eltern) zeitweise Erziehungsaufgaben wahr. Es kann sich hierbei beispielsweise um

- Erzieher:innen bzw. Pädagog:innen in Einrichtungen
- Betreuer:innen in Vereinen
- Lehrer:innen, Ausbilder:innen
- Verwandte, Freunde der Eltern und Geschwister

handeln.

Die erziehungsbeauftragte Person ist somit eine altersentsprechende Beaufsichtigungsperson, die zur Gefahrenabwehr auch ein gewisses Autoritätsverhältnis zum Jugendlichen haben muss. Die Begleitperson sollte den Erziehungsauftrag im Übrigen nicht nur als bloße Begleitung verstehen, sondern durchaus auch Erziehungsaufgaben wahrnehmen. Deshalb muss die erziehungsbeauftragte Person auch während des gesamten Aufenthaltes des Jugendlichen bei der Veranstaltung anwesend sein.

Bitte wenden!



Empfehlung für Eltern

- Sie sollten der erziehungsbeauftragten Person persönlich vertrauen können.
- Die erziehungsbeauftragte Person sollte genügend eigene Reife besitzen, um dem jungen Menschen Grenzen setzen zu können (z.B. Alkohol, Rauchen).
- Sprechen Sie eine konkrete, zeitlich begrenzte Beauftragung aus.
- Aus pädagogischer Sicht ist auch eher ein zurückhaltender Gebrauch von Alkohol, usw. den Beauftragten anzuraten.
- Blanko Unterschriften der Eltern sind keine rechtmäßige Erziehungsbeauftragung
- Treffen sie auch klare Vereinbarungen zur Rückkehrzeit.
- Die Verantwortung bleibt trotz Erziehungsbeauftragung weiterhin bei den Eltern – auch hinsichtlich der Aufsichtspflicht und etw. haftungsrechtlicher Folgen, da diese nur teilweise auf den Beauftragenden übertragen wird.

WICHTIG!

Besondere Regelungen für „Die Festung Rockt“

- Jede Person, die das Festival besuchen möchte, muss sich ausweisen können (Handgeschriebene Schülerausweise gehen hierbei NICHT!)!
- Jugendliche **ab 14 Jahren** können das Festival **ohne erziehungsbeauftragte Person** besuchen, jedoch müssen alle Jugendliche unter 18 Jahren das Festival um 24 Uhr verlassen.
- Jugendliche im Alter zwischen 16 und 17 Jahren können mit einer jeweiligen erziehungsbeauftragten Person das Festival länger als 24 Uhr besuchen.
- Für die Aufsicht von Kindern **unter 14 Jahren** MUSS mindestens ein Elternteil der zu betreuenden Kindern als erziehungsbeauftragte Person das Festival besuchen. Ein Elternteil kann max. 3 Kinder betreuen!
- Für alle Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, auch mit einer erziehungsbeauftragten Person, endet das Festival um 24 Uhr!
- Jede zu beaufsichtigende Person muss ein Formular vom Struwwelpeter Kronach ausfüllen!
- Das Formular für die Aufsicht eines Kindes oder eines Jugendlichen ist nur gültig, wenn eine Kopie des Ausweises der erziehungsberechtigen Person vorgezeigt wird!

Erziehungsbeauftragung



Hiermit erkläre ich,

--	--

Name Erziehungsberechtigte:r

Vorname Erziehungsberechtigte:r

dass mein minderjähriges Kind

--	--	--

Name des Kindes

Vorname des Kindes

Geburtsdatum

von folgender erziehungsbeauftragten, volljährigen Person

--	--	--

Name
der erziehungsbeauftragten Person

Vorname
der erziehungsbeauftragten Person

Geburtsdatum

gemäß §1 Abs. 1, Nr. 4 des Jugendschutzgesetzes begleitet wird.

Diese Erlaubnis gilt am 30.05.2026 von _____ Uhr bis _____ Uhr

Ich bestätige, dass die o.g. Jugendliche mit mir auf „Die Festung Rockt“ geht und auch wieder mit mir diese Veranstaltung verlässt. Während der Veranstaltung bin ich zur Aufsicht der minderjährigen Person verpflichtet. Ich sorge insbesondere für die Einhaltung des Jugendschutzes. Dabei ist mir bewusst, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren keinen Alkohol konsumieren dürfen. Auch ist mir bewusst, dass Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren keine branntweinhaltigen Getränke (z.B. Rum und Wodka) oder branntweinhaltige Mixgetränke konsumieren und nicht rauchen dürfen. Ich, als erziehungsbeauftragte Person, bestätige die Richtigkeit der oben gemachten Angaben und Echtheit aller Unterschriften. (Die begleitete und begleitende Person sollen sich ausweisen können!)

--	--	--

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift Erziehungsberechtigte:r

erziehungsbeauftragte Person

**Achtung! Wer Unterschriften fälscht, kann nach dem Strafgesetzbuch mit einer
Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft werden (§ 267 StGB)!**

**Eine Ausweiskopie der Erziehungsberechtigten Person auf Papier (kein Handyfoto) ist
diesem Blatt beizufügen!**